

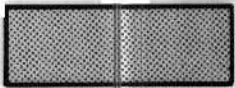
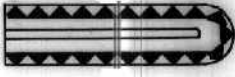
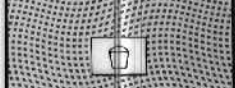
GEMEINDE HINTE

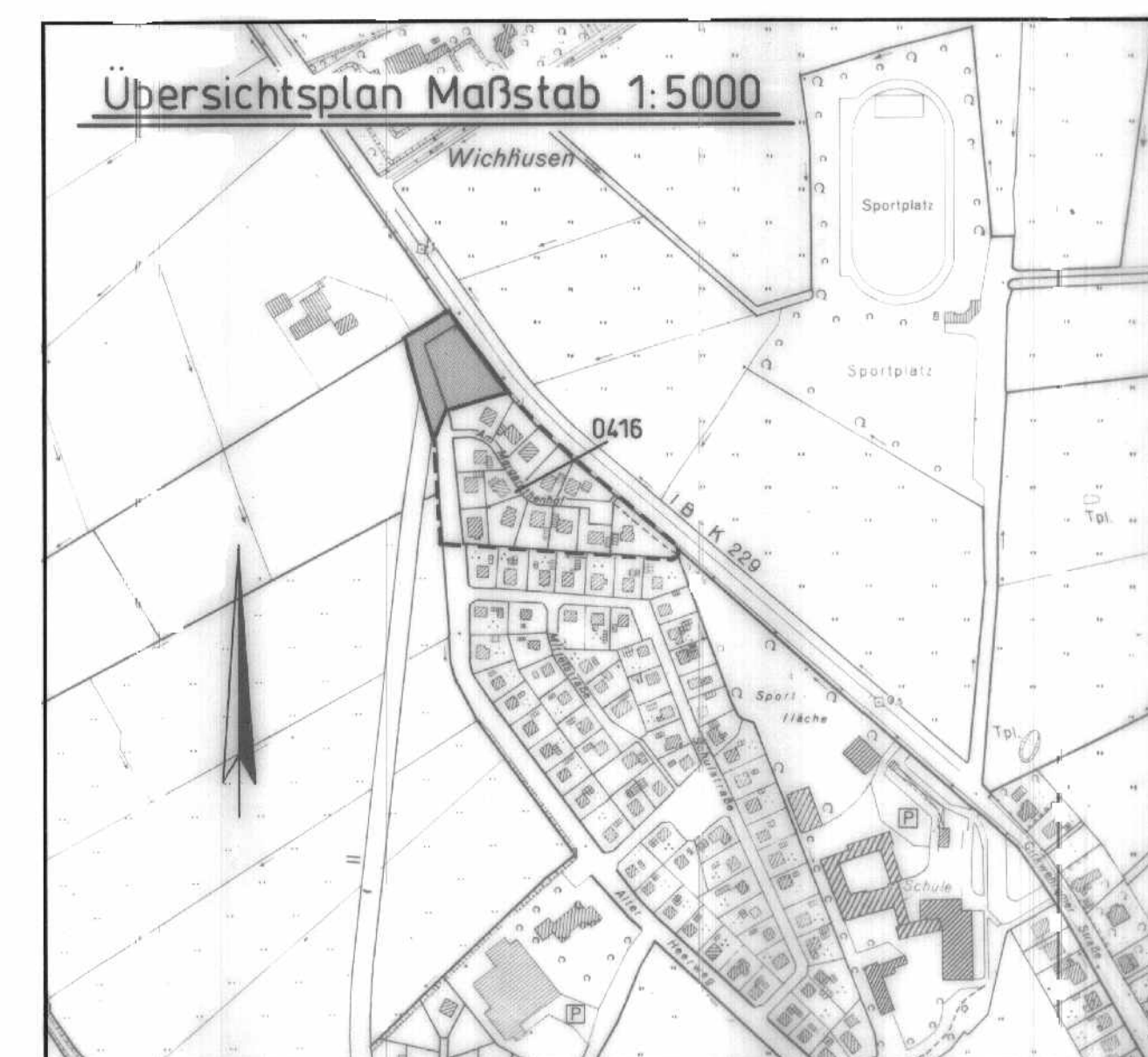
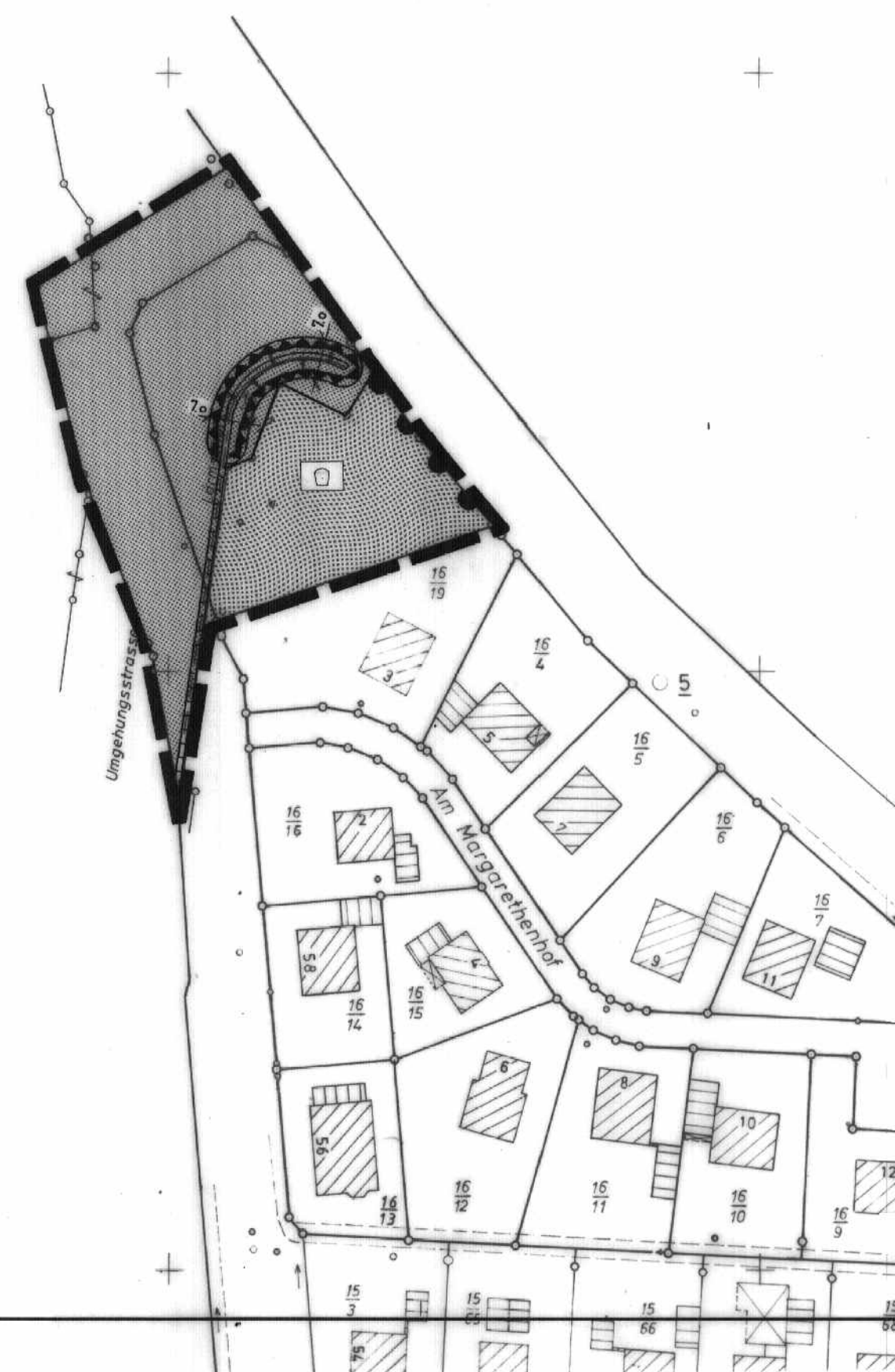
BEBAUUNGSPLAN NR. 0416

„AM MARGARETHENHOF“

Änderung Nr.4

Planzeichenerklärung

-  Straßenverkehrsfläche
-  Lärmschutzwand H=3m
-  Lärmschutzwand H=3m
-  Öffentliche Grünfläche
-  Hier: Spielplatz
-  Straßenbegrenzungslinie
-  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt



GEMEINDE HINTE

Bebauungsplan Nr. 0416

„Am Margarethenhof“

Änderung Nr. 4

Satzungsexemplar

Maßstab 1:1000

Stand: 26.02.97

Planverfasser:

Gemeinde Hinte
- Bauamt -

Hinte, den

Gemeindedirektor

Planunterlage



Kartengrundlage: Liegenschaftskarte:
Gemarkung:
Maßstab:

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetz vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Emden, den

Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der Gemeinde Hinte.

Hinte, den 25. Januar 1999

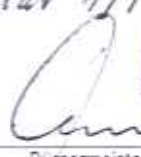

Planverfasser

Aufstellungsbeschuß

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.10.96 die Durchführung der Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 0416 beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26. + 27. 08.97 ortsüblich bekanntgemacht.

Hinte, den 25. Januar 1999

Siegel


Bürgermeister


Gemeindedirektor

Frühzeitige Bürgerbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 26. + 27.08.97 ortsüblich bekanntgemacht und am 03.09.97 in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt.

Hinte, den 25. Januar 1999

Siegel


Bürgermeister


Gemeindedirektor



Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/§ 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 08.01.98 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung haben vom 20.01.98 bis 20.02.98 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hinze, den 25. Januar 1998

Siegel

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hinze, den

Siegel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem vereinfacht geänderten Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung zugestimmt.
Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Hinze, den

Siegel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 29.06.98 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hinze, den 25. Januar 1998

Siegel

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Genehmigung

Die Bebauungsplanänderung nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB/§ 8 Abs. 4 ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az. _____) unter Auflagen/mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 11 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 und 4 BauGB genehmigt.

den _____

Siegel

Anzeige

Die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am _____ angezeigt worden. Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch _____ kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.

den _____

Siegel

Beitrittsbeschluß

Der Rat der Gemeinde ist den in der Verfügung vom _____ (Az.: _____) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am _____ beigetreten. Die Bebauungsplanänderung hat wegen der Auflagen/ Maßgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ ortsüblich bekanntgemacht.

Hinzu, den _____

Siegel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des ist am 12.02.99 im _____ Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung ist damit am _____ rechtsverbindlich geworden.

Hinzu, den _____

Siegel

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den

Siegel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hinte, den

Siegel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Beglaubigungsvermerk (nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

, den

Siegel

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253 i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) hat der Rat der Gemeinde Hinte diese Änderung Nr. 4 Bebauungsplan Nr. 0416 mit der Bezeichnung „Am Margarethenhof“ bestehend aus der Planzeichnung als Satzung beschlossen.

Hinte, den *25. Januar 1999*

Siegel

Bürgermeister

Gemeindedirektor

